

Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe)

Die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag sind wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftsurkunde, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen mit dem bürgenden Land getroffen werden.

1. Umfang der Bürgschaft

Die Bürgschaft erstreckt sich auf das Kapital des gesicherten Kredits bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag. Sie erstreckt sich ferner auf die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und auf die notwendigen Auslagen der Hausbank im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte für die Landesbürgschaften und die eigenen Aufwendungen / Ausgaben der kreditgebenden Stelle / der Treuhänderbank bzw. deren Erfüllungsgehilfinnen. Sonstige Verzugszinsen, Zinsen und Zinseszinsen, Zuschläge jeglicher Art und alle sonstigen Nebenforderungen und Kosten (unter anderem Bearbeitungsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen) sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge dem Land Brandenburg gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

2. Sicherheiten

Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil der kreditgebenden Stelle ist grundsätzlich unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die der kreditgebenden Stelle und / oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Verwer-

tungserlöse, die nach Erfüllung des Besicherungszwecks verbleiben, sind auf alle weiteren Kredite der kreditgebenden Stelle oder der eingeschalteten Treuhänderbank einschließlich des landesverbürgten Kredits im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verteilen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.

3. Verpflichtungen der kreditgebenden Stelle

- 3.1 Die kreditgebende Person hat bei der Antragstellung und der Beurteilung der kreditnehmenden Person und ihres Antrages (Nummer 6.2 der Bürgschaftsrichtlinie) sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die geschäftsmäßige Sorgfalt im Sinne des § 347 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HBG) anzuwenden.
- 3.2 Die kreditgebende Stelle hat sich bei Abruf der Kreditmittel vom der kreditnehmenden Person schlüssig darlegen zu lassen, dass die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.
- 3.3 Die kreditgebende Stelle ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit der kreditnehmenden Person zu verwalten; sie hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.
- 3.4 Die kreditgebende Stelle ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 3.5 Die kreditgebende Stelle hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben könnten, der Beauftragten des Landes (Nummer 6.1 der Bürgschaftsrichtlinie) unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn

- 3.5.1 sich - auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde – die wirtschaftlichen Verhältnisse der kreditnehmenden Person wesentlich verschlechtern,
 - 3.5.2 die kreditnehmende Person mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsraten auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät,
 - 3.5.3 die kreditgebende Stelle feststellt, dass sonstige Kreditbedingungen von der kreditnehmenden Person verletzt worden sind,
 - 3.5.4 sich nachträglich die Angaben der kreditnehmenden Person über ihre Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig erweisen,
 - 3.5.5 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der kreditnehmenden Person beantragt wird,
 - 3.5.6 sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht der kreditgebenden Stelle die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird,
 - 3.5.7 das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und für Europa aus Brandenburg verlegt werden.
- 3.6 Die kreditgebende Person ist verpflichtet, ihr vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Ministeriums der Finanzen und für Europa auszuüben.
- 3.7 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa.
- 3.8 Kommt die kreditgebende Stelle ihrer Anzeigepflicht nach Nummer 3.5.2 oder ihrer Verpflichtung nach Nummer 3.7 nicht unverzüglich nach, gilt die vertragliche Tilgungs- und Zinsleistung im Verhältnis zum bürgenden Land als erbracht.

- 3.9 Die Abtretung oder Verpfändung der landesverbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, so erlischt die Landesbürgschaft. Die Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Die abtretende Person ist Erfüllungshilfe der neuen kreditgebenden Stelle.
- 3.10 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Befriedigung aller fälligen Forderungen der kreditgebenden Stelle aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen der kreditgebenden Stelle im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

4. Ausfall

- 4.1 Das Land Brandenburg kann aus einer Ausfallbürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit der kreditnehmenden Person durch Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 Zivilprozessordnung (ZPO) oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens der kreditnehmenden Person und der bestellten Sicherheiten – auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen – in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.
- 4.2 Das Ministerium der Finanzen und für Europa behält sich vor, bereits vor Abschluss der Verwertungsmaßnahmen auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten bzw. nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall

ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine die Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.

- 4.3 Nach eingetretenem Ausfall macht die kreditgebende Stelle ihre Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der Beauftragten des Landes geltend. Das Ministerium der Finanzen und für Europa zahlt nach Prüfung eines von der kreditgebenden Stelle zu erstellenden Ausfallberichtes den aufgrund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag. Sofern die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, erfolgt die Zahlung unter Vorbehalt. Das gleiche gilt hinsichtlich etwaiger noch nicht beendeter Maßnahmen zur Sicherheitenverwertung. Bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit der kreditnehmenden Person oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblicher Bemühungen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monate beizutreiben sind, stellt das Land der kreditgebenden Stelle auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde bestimmten Bürgschaftshöchstbetrages zur Verfügung. Die kreditgebende Stelle übergibt dem Land einen Nachweis über die Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.
- 4.4 Nach Befriedigung durch das Land ist die kreditgebende Stelle verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kraft Gesetzes auf dieses übergehen.
- 4.5 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind von der kreditgebenden Stelle treuhänderisch für das Land ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe ordnungsgemäß zu verwalten und zu verwerten.

- 4.6 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlungen geleistet hat, so überweist die kreditgebende Stelle die Eingänge unverzüglich dem Ministerium der Finanzen und für Europa.
- 4.7 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt die kreditgebende Stelle Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tag nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an das Ministerium der Finanzen und für Europa.
- 4.8 Das Land Brandenburg wird aus seiner Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als die kreditgebende Stelle den in der Bürgschaftsurkunde sowie den in den Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag sowie den in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, die kreditgebende Stelle kann beweisen, dass der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch sonst eingetreten wären.

5. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Das Ministerium der Finanzen und für Europa und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie sind berechtigt, bei den Kreditvertragsparteien sowie der Treuhänderbank – bei der kreditgebenden Stelle und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der das landesverbürgte Kreditengagement betreffenden Unterlagen – jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.
- 5.2 Die Kreditvertragsparteien und die Treuhänderbank haben den in Ziffer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der

Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des bürgenden Landes oder der Beauftragten des Landes alle Unterlagen, die das landesverbürgte Kreditengagement betreffen, dem Ministerium der Finanzen und für Europa, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.

- 5.3 Die Kosten der Prüfung zahlt die kreditgebende Stelle, die mit den Kosten die kreditnehmende Person belasten kann.
- 5.4. Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) zu.

6. Kosten der Bürgschaftsübernahme

- 6.1 Für die Übernahme einer Landesbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die von der kreditgebenden Stelle als Primärschuldner zu zahlen und von der kreditnehmenden Person zu tragen sind.
- 6.2. Das einmalige Antragsentgelt wird mit Antragstellung fällig. Es wird wie folgt berechnet:
 - für beantragte Bürgschaftsbeträge bis zu 2,5 Millionen Euro = 0,75 vom Hundert dieses Betrages,
 - für 2,5 Millionen Euro übersteigende Bürgschaftsbeträge bis zu 5 Millionen Euro zusätzlich 0,5 vom Hundert des 2,5 Millionen Euro übersteigenden Betrages,

- für 5 Millionen Euro übersteigende Bürgschaftsbeträge zusätzlich 0,25 vom Hundert des 5 Millionen Euro übersteigenden Betrages.

6.3 Ab Bewilligung und für die Dauer der Laufzeit der Landesbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum 15. Januar des angefangenen Kalenderjahres 1 vom Hundert des Bürgschaftsbetrages bzw. des nach geleisteten Kredittilgungen verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Zustellung des Bewilligungsbescheids fällig. Das laufende Entgelt wird letztmalig in dem Kalenderjahr erhoben, indem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. – bei Inanspruchnahme des Landes – die kreditgebende Stelle der Beauftragten des Landes den Ausfallbericht einreicht. Die Bestimmungen gelten auch, wenn im Bewilligungsbescheid ein höheres Entgelt festgesetzt wird.

6.4 Bei Verlängerung der Bewilligung und bei Änderungen einer bereits bewilligten Landesbürgschaft wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes richtet sich nach dem für die Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand und ist begrenzt auf die Höhe des unter Nummer 6.2 geregelten Antragsentgeltes.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam.